

Zertifizierungsprogramm P50

Geldwäsche-Compliance Expert:innen

Version 1.1: 2024-02-01

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2024 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1	Kompetenz- & Tätigkeitsprofil	3
2.2	Anforderungen Wissen und Fertigkeiten, Tätigkeitsprofil	3
2.2.1	Vertieftes Wissen bzgl. Grundlagen der Geldwäsche-Compliance	3
2.2.2	Umsetzung interner Richtlinien zur Sorgfalts-, Dokumentations-, Auskunft- und Meldeverpflichtung in Unternehmen	3
2.2.3	Mit Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung assoziierte Prozedere	4
3	Prüfung	4
4	Bewertungskriterien	5
5	Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung	5
6	Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft	5
7	Rezertifizierung	5
7.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates	5
7.2	Ausstellung des Zertifikates	5
7.3	Fristen	5
8	Autor:innen von Prüfungen	7
8.1	Anzahl der Autor:innen	7
8.2	Kompetenz der Autor:innen	7

1 Geltungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen im Bereich des Erkennens und Verhinderns von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für meldepflichtige Berufsgruppen durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der ISO/IEC 17024¹.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenz- & Tätigkeitsprofil

Personen, die gemäß dem Zertifizierungsprogramm zertifiziert sind, sind kompetent, Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß EU-Richtlinie² sowie deren nationaler Umsetzung, dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)³, zu gestalten, umzusetzen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

2.2 Anforderungen Wissen und Fertigkeiten, Tätigkeitsprofil

Personen, die diesem Kompetenzprofil entsprechen, müssen Kompetenzen und Wissen in Bezug auf die Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (von nun an kurz: BVGT) gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.3 aufweisen.

2.2.1 Vertieftes Wissen bzgl. Grundlagen der Geldwäsche-Compliance

- Planung und Implementierung von Strategien zur Umsetzung von Maßnahmen der BVGT in Unternehmen.
- Kenntnis der Rolle meldepflichtiger Berufsgruppen in der BVGT und Erklärung derselben vor dem Hintergrund internationaler Vorgaben und nationaler Zusammenhänge.
- Ableiten des eigenen Arbeitsbereichs und -umfanges auf Basis vertieften Wissens hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen zur BVGT in einem Unternehmen.
- Formulieren persönlicher Anforderungen an Mitarbeiter/innen und Controlling (Einhaltung der Bestimmungen zur BVGT innerhalb des Unternehmens).
- Kenntnis von Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde einschließlich der Sanktionen für die Nichteinhaltung der Bestimmungen zur BVGT.

2.2.2 Umsetzung interner Richtlinien zur Sorgfalts-, Dokumentations-, Auskunft- und Meldeverpflichtung in Unternehmen

- Erstellung AML-Compliance bezogener Risikoanalysen (Identifikation von AML-Compliance bezogenen Risiken, Planung und Umsetzung risikominimierender Maßnahmen, Einschätzung des individuellen Kundenrisikos).

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren.

² Richtlinie (EU) 2015/849 vom 05 Juni 2015 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

³ Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt, StF: BGBl. I Nr. 118/2016.

- Einrichtung von unternehmensinternen Systemen und Prozessen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung auf Basis dieser Risikoanalysen.
- Ableiten und Umsetzen von Strategien für einen adäquaten Umgang mit Fällen erhöhter Sorgfaltspflichten, insbesondere mit Hochrisikokunden und politisch exponierten Personen (PEP)⁴.
- Durchführung und Dokumentation des „Know-Your-Customer“-Prozesses⁵.
- Identifikation von Kunden und/oder wirtschaftlichen Eigentümern und erkennen, ob es sich bei diesen um PEP handelt.
- Erstattung von Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle (Bestimmung des Zeitpunktes für die Erstattung von Verdachtsmeldungen, Identifikation und Dokumentation relevanter Inhalte zur sachlichen Begründung des Verdachtsmoments, Abstrahieren und Beurteilen der Konsequenzen einer Verdachtsmeldung in Hinblick auf die Kundenbeziehung).
- Eigenständige Planung und Implementierung unternehmensinterner Hinweisgebersysteme.
- Adäquate Beantwortung behördlicher Auskunftersuchen und Mitwirkung an Überprüfungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

2.2.3 Mit Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung assoziierte Prozedere

- Vertiefte Kenntnis der Grundlagen der §§ 165 und 278d StGB.
- Kennen des Spektrums möglicher Geldwäsche-Vortaten, einschließlich Finanzstraftaten.
- Identifikation und Erläuterung gängiger Vorgehensweisen von Geldwäschern.
- Erkennen branchenspezifischer Geldwäschehandlungen.
- Kenntnis aktueller Methoden und Erkennungsmerkmale der Terrorismusfinanzierung.

3 Prüfung

Die Prüfung wird in Form eines Single-Choice-Tests abgehalten und umfasst 60 Fragen aus den 3 Themengebieten gemäß Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.3 wie folgt:

- 10 Fragen gemäß Abschnitt 2.2.1
- 30 Fragen gemäß Abschnitt 2.2.2
- 20 Fragen gemäß Abschnitt 2.2.3

Die maximale Dauer der schriftlichen Prüfung ist mit 150 Minuten festgelegt.

Die Nutzung von Fachliteratur, Vortragsunterlagen, Mitschriften sowie die Nutzung des Internets (zu Recherchezwecken) ist in den Grenzen des vorgegebenen Zeitrahmens erlaubt.

⁴ Unter *politisch exponierten Personen* (PEP) versteht man Personen, die wichtige öffentliche Ämter innehaben. Eine nähere Definition befindet sich in den jeweils einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur BVGT.

⁵ Die Gesamtheit aller Maßnahmen, welche zur Identifizierung des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zur Klärung der Begleitumstände der Geschäftsbeziehung dienlich sind.

4 Bewertungskriterien

Es können maximal 60 Punkte erreicht werden, wobei jede richtig beantwortete Frage mit einem Punkt bewertet wird.

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=36 von insgesamt 60 Punkten) erreicht werden.

5 Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung

Folgende Voraussetzung muss für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllt sein:

- positives Prüfungsergebnis (gem. Abschnitt 4 Bewertungskriterien)
- Nachweis einer facheinschlägigen Ausbildung basierend auf den Inhalten gemäß Abschnitt 2.2 im Mindestausmaß von mind. 24 Stunden ODER Nachweis einer mindestens zweijährigen Praxiserfahrung im Bereich der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

6 Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft

6.1 Einspruch: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Einspruch gegen das Prüfungsergebnis einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition eines Einspruchs: „Mit dem Einspruch bringt der Anbieter eines Gegenstandes der Konformitätsbewertung gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle sein Verlangen zum Ausdruck, die Entscheidung bezüglich dieses Gegenstandes zu überprüfen“.

6.2 Beschwerde: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Beschwerde bei der Zertifizierungsstelle einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition einer Beschwerde: „Mit der Beschwerde bringt eine Person oder eine Organisation ihre Unzufriedenheit bezüglich der Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle zum Ausdruck und erwartet eine Antwort“.

Beschwerden und Einsprüche sind schriftlich bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

6.3 Prüfungseinsicht und -auskunft: Eine Prüfungseinsicht sowie eine Prüfungsauskunft (erreichte Punkteanzahl) kann ausschließlich bei Nicht-Bestehen der Prüfung und im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vorgenommen/erteilt werden.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss der/die Zertifikatsinhaber:in die folgenden Kriterien erfüllen:

7.1.1 Der/Die Zertifikatsinhaber:in muss Nachweise über facheinschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

7.1.2 Der/Die Zertifikatsinhaber:in muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 3 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.

8 Autor:innen von Prüfungen

8.1 Anzahl der Autor:innen

Die Prüfungsfragen werden von zumindest einer/einem Autor:in erstellt.

8.2 Kompetenz der Autor:innen

Für die von AS+C eingesetzten Autor:innen gelten folgende Anforderungen (siehe ISO/IEC 17024).

Autor:innen müssen die Anforderungen von AS+C erfüllen, die auf den anzuwendenden Kompetenznormen und anderen relevanten Dokumenten basieren.

Der Auswahlvorgang stellt sicher, dass die einer Prüfung oder Teilen einer Prüfung zugeteilten Autor:innen mindestens

- mit diesem Zertifizierungsschema vertraut sind,
- umfassende Kenntnis über die relevanten Prüfungsmethoden und Prüfungsdokumente haben,
- über eine angemessene Kompetenz in dem zu prüfenden Gebiet verfügen,
- flüssig in der schriftlichen und mündlichen Prüfungssprache kommunizieren können und
- frei sind von allen Einflüssen, um unparteiische und nichtdiskriminierende Beurteilungen (Bewertungen) erstellen zu können.

Die Auswahl der Autor:innen obliegt AS+C, diese führt eine Liste der zugelassenen Autor:innen (Pool).